A1NEU Institutionelles Schutzkonzept

Gremium: BDKJ Diözesanvorstand
Beschlussdatum: 21.03.2018

1. Philosophie des BDKJ zur Stärkung der Schutz- und Hilfebedürftigen

Als Dachverband der katholischen Kinder- und Jugendverbände steht für uns das Kindeswohl an erster Stelle. Das äußert sich nicht nur in unserer politischen Arbeit, in der wir die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Staat, Kirche und Gesellschaft vertreten, sondern das bestimmt das Konzept unserer Jugendverbandsarbeit.

Die pädagogische Arbeit wird vor allem in den Mitgliedsverbänden des BDKJ geleistet. Vordergründiges Anliegen ist es, die jungen Menschen zu stärken und selbst sprachfähig zu machen. In den Grundsäulen des BDKJ ist der Kindes- und Jugendschutz fest verankert und wird bei allen Veranstaltungen mitgedacht. Der BDKJ Erzdiözese Köln steht für einen wertschätzenden Umgang miteinander - besonders in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Um diese seit vielen Jahrzehnten gelebte Wertschätzung festzuschreiben und zu bewahren, ist dieses vorliegende Schutzkonzept vor dem Hintergrund der zuvor durchgeführten Risikoanalyse entstanden. Es beschreibt die Tätigkeitsfelder des BDKJ-Diözesanverbandes Erzdiözese Köln, die für die Arbeit im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt relevant sind, benennt die Anforderungen, die wir an unsere Mitarbeiter*innen stellen, enthält klare Richtlinien im Umgang miteinander und schildert die Maßnahmen und Instrumente, die den Schutz des Kindeswohls garantieren sollen.

Das Schutzkonzept gilt für Veranstaltungen, Angebote und den alltäglichen Betrieb des BDKJ-Diözesanverbandes Erzdiözese Köln. Damit sind vor allem die Mitglieder des Diözesanvorstands, die Mitglieder der weiteren Gremien des BDKJ wie dem Diözesanausschuss oder Wahlausschuss, die Mitarbeitenden in der Dienststelle des BDKJ sowie eingesetzte Arbeitskreise und –gruppen gemeint.

Die einzelnen Gliederungen des BDKJ und der Mitgliedsverbände erstellen als eigenständige Träger jeweils ihr eigenes Schutzkonzept.

2. Tätigkeitsbereiche

Schutzmaßnahmen können nur dann effektiv eingesetzt und angepasst werden, wenn die Tätigkeitsbereiche analysiert werden. Eine gründliche Risikoanalyse bedeutet, dass ganzheitlich auf Angebote und Einrichtung, Strukturen und Verfahren geschaut werden muss. Je konkreter die Tätigkeitsbereiche sich beschreiben lassen, desto konkreter kann ein Risiko für Kindeswohlgefährdungen eingeschätzt und abgebaut werden.

Zielgruppe

Der BDKJ Erzdiözese Köln arbeitet vorwiegend mit Ehren- und Hauptamtlichen aus der Jugendverbandsarbeit zusammen, die fast ausschließlich volljährig sind. Regelmäßige Angebote für minderjährige Teilnehmende finden nicht in eigener Trägerschaft statt. Dennoch ist es möglich, dass auf Veranstaltungen Schutzbedürftige zu Gast sind oder teilnehmen. Nach unserer Auffassung ist ein achtsamer Umgang auch zwischen Erwachsenen geboten, so dass wir alle Angebote so

konzipieren, dass Grenzverletzungen vermieden werden und keine Situationen entstehen, die für Beteiligte unangenehm sein könnten, wobei Alter und Gruppenzusammensetzung stets berücksichtigt werden.

Folgende Fragen werden bei der Planung von Veranstaltungen berücksichtigt:

- Mit welcher Zielgruppe arbeiten wir? (Alter, Geschlecht, Regelmäßigkeit der Treffen, Besonderheiten der Gruppe,...)
- Wie viele Leiter*innen betreuen wie viele Kinder („Betreuungsschlüssel“)?
- Wie und wie oft tauschen sich Leiter*innen aus?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? (Aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle/ Zuständigkeiten, sozialen Abhängigkeiten)
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Bestehen besondere Gefahrenmomente (z.B. bei Menschen mit Behinderungen, bestimmten Altersgruppen, Aktivitäten wie Schwimmen, Klettern, Pflegesituationen)?
- Was kann dabei passieren und wie kann man dem Vorbeugen?
- Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden? Welche Risiken bringen diese mit sich?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
- In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt? Wie lange?
- Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?
- Gibt es Rückzugsmöglichkeiten?
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen?
- An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden?
- Wie ist das System strukturiert?
- Wem ist dieses System bekannt?

Struktur

Die Struktur der BDKJ Erzdiözese Köln ist durch die Diözesanordnung des BDKJ klar gegliedert und transparent. Die satzungsgemäßen Gremien und die Diözesanstelle wissen um die Gliederungen, Hierarchien und Zuständigkeiten im BDKJ. Die Ansprechpersonen der vielfältigen Themen und Belange des BDKJ sind

bekannt und werden bei Veränderungen stets durch den Diözesanvorstand kommuniziert.

3. Personalauswahl und Qualifizierung

Der Diözesanvorstand des BDKJ trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen für den BDKJ Diözesanverband Köln Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergibt sich aus folgenden Maßnahmen:

3.1 Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Das erweiterte Führungszeugnis aller hauptamtlichen Mitarbeitenden der Diözesanstelle wird vom für Personal zuständigen Vorstand zur Einsichtnahme eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Zur Übersicht über die notwendige Wiedervorlage der hauptamtlichen ist ein entsprechendes Verzeichnis angelegt, welches vom Referat für Finanzen und Personal im Blick behalten wird. Sie fordert die Wiedervorlage bei den Mitarbeitenden an.

Das erweiterte Führungszeugnis der ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird anhand eines Prüfrasters, das in Anlehnung an die landesweite Empfehlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) NRW erstellt worden ist (s. Anlage), von dem*der verantwortlichen Mitarbeiter*in der Diözesanstelle eingefordert. Der Rechtsträger stellt eine Vorlage zur Beantragung bei der Stadtverwaltung zur Verfügung (siehe Anlage), aus dem die Kostenfreiheit für Ehrenamtliche hervorgeht.

Die Einsichtnahme übernimmt der Vorstand. Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen dokumentiert (siehe Anlage). Ehrenamtliche erhalten ihr Führungszeugnis zurück.

Erklären Mitarbeitende ihr Ausscheiden aus dem ehren- oder hauptamtlichen Dienst, werden die aufbewahrten Unterlagen nach den Maßgaben der Datenschutzvorschriften spätestens drei Monate nach Beendigung ihrer Tätigkeit vernichtet.

3.2 Selbstauskunftserklärung

Der Diözesanverband ist laut Präventionsordnung im Erzbistum Köln verpflichtet, sich einmalig von jedem*jeder hauptamtlichen Mitarbeiter*in eine Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung den*die Mitarbeiter*in, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- Voruntersuchungsverfahrens den*die Vorgesetzte*n unverzüglich darüber zu informieren.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen müssen ebenfalls eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Eine entsprechende Formulierung ist Bestandteil des Verhaltenskodexes (s. Verhaltenskodex).

3.3 Personalgespräche

Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen bedarf besonderer Erfahrung. In Vorstellungsgesprächen wird die Prävention sexualisierter Gewalt vom Diözesanvorstand thematisiert und deutlich gemacht, dass bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden vorausgesetzt wird, dass diese an einer Präventionsschulung teilnehmen und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Der Diözesanvorstand achtet gemeinsam mit dem*der Präventionsfachkraft des BDKJ darauf, dass das Thema präsent bleibt.

3.4 Qualifizierung

Wir sind eine lernende Institution. Nicht nur die einzelnen Mitarbeitenden, sondern auch die Einrichtung in ihrer Gesamtheit lernt ständig dazu.

Wir ermöglichen gemeinsame und individuelle Fortbildungen, unterstützen Anfragen nach Bildungsurlaub und begehen jährlich gemeinsam einen Teamtag, der insbesondere die Zusammenarbeit verbessern soll.

Im Bereich Prävention sind alle Mitarbeitenden geschult. Der Umfang der Schulung orientiert sich an Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen und richtet sich nach den Vorgaben des Erzbistums Köln. Soweit möglich, nehmen die Mitarbeitenden an Schulungen der katholischen Jugendverbände teil, um den für die alltägliche Arbeit hilfreichen Verbandskontext auch in der Schulungsarbeit zu erleben. Neue Mitarbeitende werden vom Diözesanvorstand auf die Notwendigkeit einer Schulung hingewiesen, damit sie möglichst zügig an einer Schulung teilnehmen können.

Die Bestätigung der Teilnahme an einer Präventionsschulung wird der Personalakte beigelegt.
Bei ehrenamtlich Tätigen wird die Bescheinigung beim Träger abgelegt. Werden Ehrenamtliche für den BDKJ Erzdiözese im Kontakt mit Minderjährigen tätig, wird vor Aufnahme der Tätigkeit von der*dem zuständigen Mitarbeitenden die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Präventionsschulung eingesehen und in einer Übersicht vermerkt.

Nach spätestens fünf Jahren ist die Teilnahme an einer geeigneten Vertiefungsmaßnahme erforderlich, ohne die keine Tätigkeit mit Kontakt zu Minderjährigen mehr möglich ist Der Diözesanvorstand trägt dafür Sorge ,

inwieweit eine solche Veranstaltung gemeinsam mit allen Mitarbeitenden angeboten werden kann.

4. Beschwerdewege

Kritik und Anregungen nehmen wir ernst. Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden, die an Angeboten des BDKJ-Diözesanverbandes teilnehmen oder diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

4.1 Interne Beschwerdewege

Wir ermöglichen es, uns auf vielfältigen Wegen anzusprechen: Mündlich (z.B. über Reflexion in den Gremien) oder eine direkte Ansprache der zuständigen Person vor Ort, schriftlich per Post oder digital per E-Mail/Facebook und dies auch anonym.

Auf unserer Website sind die Ansprechpersonen für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche benannt. Insbesondere die Ansprechpersonen für den Bereich Prävention und die Präventionsfachkraft stehen für Rückfragen und Beratung zur Verfügung.

Anfragen und Beschwerden aus diesem Bereich werden besonders vertraulich behandelt. In jedem Falle wird geprüft, ob und welche Interventionsschritte notwendig sind.

Beschwerden - aus allen Bereichen - werden vom Diözesanvorstand und zuständigen Mitarbeitenden beraten. Es wird dann geprüft, ob und inwiefern Struktur oder Arbeitsweisen verändert werden müssen.

Die Gremien des Diözesanverbands werden in notwendigen Fällen dabei beteiligt.

Die Beschwerdeführer*innen erhalten eine qualifizierte Antwort.

Auch innerhalb des Diözesanverbands werden Beschwerden ernst genommen. Nicht nur in den Gremien, sondern auch in der Dienststelle. Veranstaltungen werden gemeinsam vorbesprochen und ausgewertet. Verbesserungsvorschläge werden gesammelt und bei zukünftigen Veranstaltungen berücksichtigt. Für jedes Angebot innerhalb des BDKJ wird im Vorfeld mindestens eine Ansprechperson aus der Leitung des Angebotes bestimmt und deren Namen sowie eine entsprechende Kontaktmöglichkeit veröffentlicht.

4.2 Externe Beschwerdewege

Aktuelle externe Fachberatungsstellen sind im Hilfeportal Missbrauch aufgelistet (www.hilfeportal-missbrauch.de).

5. Verhaltenskodex

Die Philosophie der katholischen Jugendverbände wird getragen vom Einsatz aller Mitarbeitenden. Der wertschätzende, achtsame Umgang miteinander wurde in diesem Verhaltenskodex zusammengefasst, der allen Hauptberuflichen sowie Haupt- und Ehrenamtlichen in unserer Einrichtung vorgelegt wird.

Der Verhaltenskodex bietet Orientierung für adäquates Verhalten, fördert die Kultur der Achtsamkeit und bietet einen Rahmen, um Grenzverletzungen zu vermeiden.

Der Kodex stellt die Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und wird mit allen Mitarbeitenden sowie Ehren- und Hauptamtlichen vereinbart. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekunden diese Personen den Willen und das Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. (Anlage: „Zu unterzeichnender Verhaltenskodex“)

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir pflegen in den Gruppen einen respektvollen Umgang miteinander.
- Wenn ich mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese sind für andere zugänglich und es darf keine Person eingeschlossen werden.
- Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese in Bezug auf einen (alters-)angemessenen Umgang. Wie viel Distanz die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang, hierfür tragen die Leitungen der Veranstaltung die Verantwortung bzw. nach Absprache die Leitungen, denen die Minderjährigen in Aufsicht gegeben wurden.
- Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig weiß ich um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Ich achte darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen zwischen mir und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entstehen. Daraus möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von mir angesprochen und geklärt.
- Ich initiiere und fördere keine Geheimnisse und beteilige mich nicht an solchen, deren Geheimhaltung bei einem*einer der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind.
- Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst ,achte sie und kommentiere sie nicht abfällig.
- Grenzverletzungen werden von mir thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Sprache und Wortwahl

- Ich gehe mit Kindern und Jugendlichen altersgerecht um.
- Ich beziehe bei sprachlichen Grenzverletzungen Position und schreite ein. In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte Sprache verwendet.

Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.

- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

- Ich spreche Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Ich verwende keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

Öffentlichkeitsarbeit/Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich achte beim Veröffentlichen von Bildern darauf, dass die abgebildeten Personen oder die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis gegeben haben. Bei Bildern, die einmal digital veröffentlich wurden, ist die Weiternutzung fast nicht mehr zu kontrollieren - daher wird gerade hier mit großer Sensibilität auf die Bildauswahl geachtet.

- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).

- Medien, die ich Kindern und Jugendlichen zugänglich mache, sind pädagogisch- und altersangemessen.

- Wenn Fotos o.ä. in den Medien veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Auch nachträglich können die Kinder oder ihre Erziehungsberechtigten um die Löschung von Fotos aus Internetauftritten bitten.

- Wenn Fotos kommentiert werden, achte ich auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

- Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen wird nach den Datenschutzregeln umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakten

- In meiner Rolle als Leiter*in gehe ich achtsam und zum Wohle der mir anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Der Wille der Teilnehmenden ist zu respektieren.

- Ich beachte die Privatsphäre, z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen und Umkleidemöglichkeiten.

- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative vom Kind bzw. Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn Kinder / Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen).

Intimsphäre

- Die Intimsphäre des Kindes / Jugendlichen wird gewahrt. Will ich Kindern und Jugendlichen zum Beispiel beim Ankleiden von liturgischen Gewändern, Sportkleidung oder Kostümen helfen, frage ich diese vorher um Erlaubnis.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein, und sie müssen abgelehnt werden können.
- Geschenke / Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.
- Geschenke / Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten". Ich pflege generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- Die Regelungen zu den Geburtstags-, Jubiläums- und Weihnachtsgeschenken der Mitarbeitenden sind in der Dienst- und Geschäftsstellenordnung des BDKJ Erzdiözese Köln festgehalten.

Disziplinarmaßnahmen

Jugendverbandsarbeit ist ein Lernfeld, in dem wir uns ausprobieren und Fehler machen dürfen. Wir fördern in unserem Verband eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.

- Bei einer Konfliktklärung höre ichbeiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehen einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt.
- Ich nutze keine verbale oder nonverbale Gewalt! Ich weise im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin und spreche ggf. mit den Eltern.
- Wenn ich einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt o.ä. in der beobachte, beende ich die Situation, spreche das Verhalten an und mache es zum Thema. Ich fordere eine Veränderung ein.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen mit mindestens einer gemeinsamen Übernachtung müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus

verschiedenen Geschlechtern zusammen, müssen auch unter den Begleitpersonen verschiedene Geschlechter vertreten sein.

- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen Leiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Leiter*innen.

- Volljährige Teilnehmende dürfen auf eigenen Wunsch auch in gemischtgeschlechtlichen Zimmern übernachten.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Leiter*innen sind untersagt.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines*einer Leiter*in mit einem*einer minderjährigen Teilnehmer*in zu unterlassen.

Selbstauskunftserklärung

• Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

• Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Vor dem Inkrafttreten dieses Konzeptes haben alle haupt- und ehrenamtlichen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird von diesem Kodex abgelöst und ist nicht mehr notwendig. Wenn ein*e Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche*r den Kodex nicht unterschreiben möchte, werden zunächst Gespräche geführt. Er*sie kann seine*ihre Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen nicht weiter wahrnehmen.

Ein unterzeichnetes Exemplar dieses Verhaltenskodex wird gemeinsam mit der Dokumentation der Einsichtnahme und der Teilnahmebestätigung der Präventionsschulung abgelegt bzw. zur Personalakte genommen, ein zweites Exemplar wird den Unterzeichnenden ausgehändigt.

Darüber hinaus wird das gemeinsame Tun der Diözesanstelle des BDKJ Erzdiözese Köln durch die von Mitarbeitendenvertretung und Diözesanvorstand vereinbarte Dienst- und Geschäftsstellenordnung geregelt.

6. Umgang mit Verdachtsfällen

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sexualisierte Gewalt erfährt. Es kann die

Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die BDKJ-Diözesanstelle, an eine beauftrage Ansprechperson des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

BDKJ-Diözesanstelle (Tel.:0221. 1642 6316)

Elena Stötzel, 0221 1642 6837 (BDKJ-Diözesanvorsitzende)

Volker Andres, 0221. 1642 6833 (BDKJ-Diözesanvorsitzender, Präventionsfachkraft)

Jan Peter Gesterkamp, 0221 1642 6212 (Referent, Präventionsfachkraft)

Beauftragte Ansprechpersonen des Erzbistums Köln:

Oliver Vogt, 0221 1642 1821 (Interventionsbeauftragter)

Hildegard Arz (Diplom-Psychologin), Tel.: 01520-1642 234

Hans-Jürgen Dohmen (Rechtsanwalt), Tel.: 01520-1642 126

Dr. Emil Naumann (Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge), Tel.: 0221-1642 2222

Externe Beratungsstellen

Sag`s e.V. - Beratung und Prävention gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Düsseldorfer Str. 16, 40764 Langenfeld (Rheinland)

Tel.: 02173-82765

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.

Damaschkestraße 53, 51373 Leverkusen

Tel.: 0214-2061598

Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Sachsenring 2, 50677 Köln

Tel.: 0221-312055

Wird ein Verdachtsfall im BDKJ Erzdiözese Köln bekannt, wird umgehend von Vorstand und Präventionsfachkraft das weitere Vorgehen beraten. Grundlage der Beratung sind immer auch die Empfehlungen des Erzbistums Köln zum Umgang mit Verdachtsfällen.

Alle Schritte werden dokumentiert. Die weitere Kommunikation, auch gegenüber der Presse, erfolgt ausschließlich durch das Krisenteam.

Was tun, wenn ...? - Umgang mit Verdachtsfällen

Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und speziell von sexueller Gewalt

1. Schritt Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.

Wenn sich ein Opfer anvertraut: Zuhören, ermutigen sich mitzuteilen.

Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie: auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht, weil der/die Täter/in den Druck auf das Kind erhöht!

2. Schritt Fachliche / professionelle Hilfe einholen

In einer solchen Situation ist man als Mitarbeiter*in oder ehrenamtlich Tätige*r überfordert.

Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen.

Besprechen Sie ihre Wahrnehmung, ihre Beobachtung bzw. ihren Verdacht z.B. mit einem*einer Kolleg*in, mit einem*einer Mitarbeiter*in des pastoralen Teams in der Pfarrei oder dem Seelsorgebereich, einem Mitglied der Leiterrunde o.a.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten.

3. Schritt: Die Inhalte des Gesprächs schriftlich protokollieren

4. Schritt: Beratung durch die Präventionsfachkraft

Je nach Verdachtsfall ist es sinnvoll, die Beratung der Präventionsfachkraft in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kann die Präventionsfachkraft des eigenen Trägers oder die eine übernehmen.

In dieser Fachberatung sollte geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche Verfahrenswege nötig sind.

Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden.

5. Schritt: Protokollierung des Beratungsgesprächs

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege

Hierbei sind zwei Dinge wichtig: Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätigen, muss der Verdachtsfall der Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums gemeldet werden.

Handelt es sich bei dem Fall um einen Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegen eine*n Heranwachsenden im familiären oder sozialen Umfeld besteht keine Meldepflicht an das Erzbistum, aber ggf. an das Jugendamt oder die Polizei, nämlich dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls wahrscheinlich bzw. offensichtlich ist.

Wichtig ist, mit dem/der Betroffenen alle Handlungsschritte absprechen!

Quelle: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/.galleries/downloads/2015-08-10_Handlungsempfehlungen.pdf

Zur Einschätzung der Situation ist stets eine beratende Stimme von außen sinnvoll. In der Regel ist dies der*die Interventionsbeauftragte des Erzbistums Köln oder die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen. Natürlich sind auch die zuständigen Personen beim BDKJ Diözesanverband immer ansprechbar.

7. Qualitätsmanagement

Dieses Schutzkonzept und die einzelnen Maßnahmen unterliegen der ständigen Überprüfung durch den Diözesanvorstand und die Präventionsfachkraft insbesondere in der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen. Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Schutzkonzeptes wird das gesamte institutionelle Schutzkonzept evaluiert; einzelne Bereiche werden bei jedem präventionsrelevanten Vorfall auf ihre Wirksamkeit evaluiert.

Ändern sich Aufgaben und Tätigkeitsfelder, wird darauf geachtet, dass sich diese in diesem Schutzkonzept wiederfinden, das Konzept wird gegebenenfalls ergänzt.

Nachhaltige Aufarbeitung

Jeder präventionsrelevante Vorfall wird aufgearbeitet. Aufarbeitung bedeutet, das gesamte betroffene System in den Blick zu nehmen. Dazu gehören Täter*innen, Opfer und die Gesamtheit der Menschen im BDKJ Erzdiözese Köln. Wo es nötig ist, wird professionelle Hilfe in Anspruch genommen. Die Aufarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Prävention des Erzbistums Köln.